

Promotionsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 22. April 1999

Veröffentlichung vom 25. Juni 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 271); geändert durch Satzung vom 13. Juni 2001, Veröffentlichung vom 12. Juli 2001 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 487); geändert durch Satzung vom 22. Mai 2002, Veröffentlichung vom 28. Juni 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 348); geändert durch Satzung vom 8. September 2003, Veröffentlichung vom 19. Dezember 2003 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 455); geändert durch Satzung vom 10. Februar 2005, Veröffentlichung vom 1. Juni 2005 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 314); geändert durch Satzung vom 26. April 2006, Veröffentlichung vom 8. Juni 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 112), geändert durch Satzung vom 07. August 2008, Veröffentlichung vom 02. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 03. August 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 39), geändert durch Satzung vom 9. Januar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 10)

Aufgrund des § 87a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998 (GVObI. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 8. Juli 1998 und vom 3. Februar 1999 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Promotionsprüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Dissertation
- § 8 Prüfungsfächer

III. Zulassung zum Promotionsverfahren

- § 9 Antrag auf Zulassung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Rücknahme des Antrages
- § 12 Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation
- § 13 Auslage und Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 14 Wirkung der Ablehnung der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

- § 15 Termin
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Mündliche Prüfung in Form des Rigorosums
- § 18 Mündliche Prüfung in Form der Disputation
- § 19 Öffentlichkeit
- § 20 Voraussetzung für das Bestehen der mündlichen Prüfung
- § 21 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Druckreife der Dissertation

V. Veröffentlichung der Dissertation, Vollzug der Promotion, Versagung oder Entzug des Doktorgrades

- § 24 Veröffentlichung
- § 25 Vollzug
- § 26 Versagung oder Entzug des Doktorgrades

VI. Vergabe des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)-Communitatis Europaeae

- § 27 Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)- Communitatis Europaeae
- § 28 Voraussetzungen für die Vergabe
- § 29 Annahme als DCE-Doktorandin oder DCE-Doktorand
- § 30 Annahmeverfahren
- § 31 Gutachterinnen und Gutachter
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Prüfungssprache
- § 34 Urkunde

VII. Vergabe des Doktorgrades im Rahmen binationaler Promotionsverfahren

- § 35 Binationales Promotionsverfahren (Co-tutelle de thèse)
- § 36 Zulassungsvoraussetzungen
- § 37 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 38 Gutachterinnen und Gutachter
- § 39 Mündliche Prüfung
- § 40 Prüfungssprache
- § 41 Doktorgrad und Urkunde

VIII. Schlussbestimmungen

- § 42 Härteklauseln
- § 43 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 44 In-Kraft-Treten

Artikel 2 der Satzung zur Änderung (Direktpromotion)

Anlage 1

Titelgestaltung und Vervielfältigung der Dissertation gemäß § 24 der Promotionsordnung

Anlage 2

Musterurkunde für ein binationales Promotionsverfahren gemäß Abschnitt VII (§§ 35 ff.)

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

- (1) Die Philosophische Fakultät verleiht nach dieser Ordnung aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Mit der Promotion wird die besondere Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit bestätigt.
- (3) Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in der Form von Einzelprüfungen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (Rigorosum) oder in der Form einer Einzelprüfung in einem Fach (Disputation) durchgeführt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Prüfungsform. In den Fällen des § 5 Abs. 4 findet die Prüfung als Rigorosum statt.

§ 2 Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann die Philosophische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf Vorschlag einer oder eines Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Entscheidung trifft der Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, zuvor ist dem Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Promotionsprüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Promotionsprüfungsausschuss. Er wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätskonvent gewählt. Ihm gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. je eine Professorin oder ein Professor aus den fünf verschiedenen Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät,
 3. zwei promovierte Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, dazu eine Doktorandin oder ein Doktorand mit beratender Funktion.Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wissenschaftsbereiche der Philosophischen Fakultät gemäß Absatz 1 sind
 1. Philosophie, Pädagogik einschließlich der Sonderpädagogik, Psychologie und Sportwissenschaften,
 2. Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften,
 3. Sprach- und Kommunikationswissenschaften,
 4. Literaturwissenschaften,
 5. Musik- und Kunstwissenschaften.Ein Fach kann zu mehreren Wissenschaftsbereichen gehören.

- (3) Der Promotionsprüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er überträgt die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis für die Durchführung in allen Regelfällen der Dekanin oder dem Dekan. Der Ausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.
- (4) Der Promotionsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungsberechtigt sind:
 1. die hauptamtlich an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätigen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Philosophischen Fakultät;
 2. die regelmäßig lehrenden Habilitierten der Philosophischen Fakultät;
 3. die in der Philosophischen Fakultät regelmäßig lehrenden Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren;
 4. die Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Philosophischen Fakultät im Ruhestand, sofern sie regelmäßig lehren.
- (2) Darüber hinaus kann die Prüfungsberechtigung allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden:
 1. hauptamtlich in den Fächern gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 tätigen Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel;
 2. regelmäßig in den Fächern gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 lehrenden Habilitierten anderer Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel;
 3. im Falle des § 8 Abs. 4 hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und regelmäßig lehrenden Habilitierte anderer wissenschaftlicher Hochschulen;
 4. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie auswärtigen Professorinnen und Professoren.Die Entscheidung trifft der Promotionsprüfungsausschuss.
- (3) Als Beisitzerinnen oder Beisitzer im Rigorosum können neben den Prüfungsberechtigten die hauptamtlich an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätigen, promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes bestellt werden.
- (4) Wird die Prüfung durch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen wissenschaftlichen Hochschule durchgeführt, so können als Beisitzerin oder Beisitzer hauptamtlich an der jeweiligen wissenschaftlichen Hochschule tätige promovierte Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes bestellt werden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:
 1. ein Studium an einer deutschen Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes, das in den Haupt- und Nebenfächern neun Semester Regelstudienzeit nicht unterschreitet und das mit einer den akademischen Abschlussprüfungen der Philosophischen Fakultät gleichwertigen Prüfung abgeschlossen wurde;
 2. Sprachkenntnisse gemäß § 6;
 3. die Vorlage einer Dissertation, die thematisch dem Studium gemäß Nummer 1 und den Anforderungen gemäß § 7 entspricht.
- (2) Das Studium gemäß Absatz 1 Nummer 1 wird in der Regel nachgewiesen durch:
 1. Ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Magisterstudium mit einem Hauptfach, in dem die Dissertation angefertigt wird (Promotionshauptfach), sowie zwei Nebenfächern; war das Promotionshauptfach in der Magisterprüfung Nebenfach, so sind für die Zulassung zum Promotionsverfahren grundsätzlich die Studienleistungen für das Hauptfach nachträglich zu erbringen;
 2. ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Magisterstudium mit zwei Hauptfächern, davon eines in welchem die Dissertation angefertigt wird (Promotionshauptfach);
 3. ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium zweier Hauptfächer, davon eines, in dem die Dissertation angefertigt wird (Promotionshauptfach), mit dem Abschluss Lehramt Gymnasium des Landes Schleswig-Holstein oder eines als gleichwertig festgestellten gymnasialen Lehramt-Abschlusses eines anderen Bundeslandes; als Promotionshauptfächer können gewählt werden:
 - a) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Deutsch:
 - Ältere deutsche Literaturwissenschaft/Deutsche Sprachwissenschaft
 - Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft
 - Didaktik der deutschen Sprache
 - Didaktik der deutschen Literatur
 - b) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Dänisch:
 - Nordische Philologie
 - c) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Englisch:
 - Englische Philologie
 - Didaktik der englischsprachigen Literaturen und Didaktik der englischen Sprache
 - d) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Französisch oder Spanisch:
 - Romanische Philologie
 - Didaktik der romanischen Literaturen und Didaktik der romanischen Sprachen
 - e) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Geschichte:
 - Alte Geschichte
 - Mittlere und Neuere Geschichte
 - Osteuropäische Geschichte
 - Didaktik der Geschichte
 - f) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Griechisch:
 - Griechische Philologie
 - g) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Kunst:
 - Kunstgeschichte
 - Kunst und ihre Didaktik

- h) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Latein:
 - Lateinische Philologie
 - i) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Philosophie:
 - Philosophie
 - Philosophie und ihre Didaktik
 - j) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Russisch:
 - Slavische Philologie
 - k) mit dem abgeschlossenen Studium des Hauptfachs Sport:
 - Sport
 - Sportdidaktik.
4. Ein ordnungsgemäß abgeschlossenes und im Hinblick auf das Promotionshauptfach fachlich einschlägiges Masterstudium, welches eine fachliche Breite aufweist, die einem Studium gemäß Nummer 1 bis 3 insgesamt vergleichbar ist;
 5. Für das Promotionshauptfach Psychologie ein ordnungsgemäßes und mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer deutschen Universität;
 6. Für das Promotionshauptfach Pädagogik wahlweise ein ordnungsgemäßes und mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium der Pädagogik an einer deutschen Universität oder ein Magisterstudium der Pädagogik gemäß Nummer 1 und 2.
- (2a) Sofern die Gleichwertigkeit der in Absatz 2 genannten Studienabschlüsse oder anderer Studienabschlüsse festgestellt werden muss, geschieht dies nach Anhörung der betroffenen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter durch den Promotionsprüfungsausschuss; im Falle von Absatz 2 Nummer 5 und 6 kann der zuständige Diplom-Prüfungsausschuss gehört werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches der Philosophischen Fakultät im Wesentlichen entsprechen und das Studium insgesamt eine fachliche Breite aufweist, die dem Magisterstudiengang oder dem gymnasialen Lehramt-Studiengang der Philosophischen Fakultät vergleichbar ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Entspricht das jeweilige Promotionsprüfungsfach nicht dem Fachstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1, so kann der Promotionsprüfungsausschuss für die Zulassung zur Promotionsprüfung zusätzliche Studienleistungen verlangen, die denen des jeweiligen Faches der Philosophischen Fakultät entsprechen.
- (4) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer ein auf das Hauptfach bezogenes Fachhochschulstudium mit der Gesamtnote 1,5 oder besser abgeschlossen hat und die gleiche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, wie sie von Absolventinnen oder Absolventen der Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen verlangt wird, in einem Prüfungsgespräch nachweist. Das Prüfungsgespräch wird unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses von je einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Hauptfaches und der Nebenfächer geführt. Über das Prüfungsgespräch und die wesentlichen Prüfungsgegenstände ist ein Protokoll zu führen, das die teilnehmenden Professorinnen und Professoren unterzeichnen.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat wird nicht zugelassen, wenn sie oder er ein Promotionsverfahren zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) endgültig nicht bestanden hat oder wenn ein entsprechendes Verfahren bereits eingeleitet ist. Die Ablehnung des Gesuchs um Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat muss im Promotionshauptfach oder in den Nebenfächern mindestens zwei Semester an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben gewesen sein; der Promotionsprüfungsausschuss kann hiervon in besonderen Ausnahmefällen absehen.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Nachweis von Lateinkenntnissen bei den folgenden Fächern in angegebenem Umfang erforderlich:

1. Kleines Latinum:

Ältere deutsche Literaturwissenschaft/ Deutsche Sprachwissenschaft (NF),
Englische Philologie (HF und NF),
Friesische Philologie (HF und NF),
Kunstgeschichte (NF),
Nordische Philologie (NF).

2. KMK-Latinum:

Alte Geschichte (NF),
Ältere deutsche Literaturwissenschaft/ Deutsche Sprachwissenschaft (HF),
Asiatische Geschichte (HF),
Klassische Archäologie (NF),
Kunstgeschichte (HF),
Mittlere und Neuere Geschichte (NF),
Musikwissenschaft (HF und NF),
Nordische Philologie (HF),
Osteuropäische Geschichte (NF),
Philosophie (HF und NF),
Romanische Philologie (HF und NF).

3. Großes Latinum:

Alte Geschichte (HF),
Griechische Philologie (HF und NF),
Klassische Archäologie (HF),
Lateinische Philologie (HF und NF),
Mittel- und Neulateinische Philologie (HF und NF),
Mittlere und Neuere Geschichte (HF),
Osteuropäische Geschichte (HF).

- (1a) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft (HF und NF) ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in Niederländisch oder in einer romanischen, skandinavischen oder slavischen Sprache erforderlich.
- (1b) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fach Kunstgeschichte (HF) ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum erforderlich. Der Lateinnachweis kann in Ausnahmefällen durch den Nachweis des Graecum oder des Hebraicum ersetzt werden, sofern es sich durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (1c) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fach Ur- und Frühgeschichte (HF und NF) ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums oder Lektürefähigkeit in Niederländisch oder in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache erforderlich.

- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits ein Hochschulstudium außerhalb der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf Lateinkenntnisse verzichtet werden, wenn dies im jeweiligen Prüfungsfach mehrheitlich von den prüfungsberechtigten Fachvertreterinnen und Fachvertretern empfohlen wird. Die Entscheidung wird von der Dekanin oder dem Dekan getroffen.
- (3) Für Griechische und Lateinische Philologie als Haupt- und als Nebenfach, für Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Philosophie als Hauptfach sind Kenntnisse des Griechischen erforderlich, die den Anforderungen des Graecums gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (GMBl. 1989 S. 642) entsprechen.
- (4) Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht einem Land des europäisch-lateinischen Kulturkreises entstammen, kann anstelle des Nachweises von Latein- oder Griechischkenntnissen der Nachweis von Kenntnissen einer anderen klassischen Sprache (wie Arabisch, Sanskrit, Altchinesisch) treten. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Fach Slavische Philologie promovieren wollen und als Abschluss das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien vorweisen, müssen bei der Zulassung eine zweite slavische Sprache mit Kenntnissen auf dem Niveau von sechs Semesterwochenstunden nachweisen.

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine die Forschung fördernde, selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung sein.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Promotionsprüfungsausschuss.
- (3) Als Dissertation kann mit Zustimmung des Fakultätskonvents ausnahmsweise auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung zugelassen werden.¹
- (4) Die Dissertation soll unter der Betreuung einer oder eines fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 angefertigt werden; findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, bietet der Promotionsprüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag seine Vermittlung an. Wenn die Vermittlung keinen Erfolg hat, die übrigen Promotionsvoraussetzungen aber erfüllt sind, kann der Promotionsprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten zum Promotionsverfahren zulassen. Die Dekanin oder der Dekan bestellt in diesem Fall die Gutachterinnen und Gutachter.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist verpflichtet, die Dekanin oder den Dekan über die Übernahme der Betreuung sowie über die Thematik des Dissertationsvorhabens schriftlich zu informieren. Dies erfolgt in der Regel durch das entsprechende Formblatt, welches innerhalb eines Monats ab Datum der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden dem Dekanat vorzulegen ist.

¹ zu § 7 Abs. 3: Beschluss des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 21. Januar 2009:

„§ 7 Abs. 3 schließt nicht aus, dass Teile der Arbeit bereits zuvor in wissenschaftlich anerkannter Weise als Originalia vom Promovenden als Erstautor veröffentlicht wurden.“

§ 8 **Prüfungsfächer**

- (1) Als Fächer sind zulässig:
1. Prüfungsfächer der Philosophischen Fakultät:
 - Ältere Deutsche Literaturwissenschaft/Deutsche Sprachwissenschaft,
 - Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft,
 - Alte Geschichte,
 - Didaktik der deutschen Sprache,
 - Didaktik der deutschen Literatur,
 - Didaktik der Geschichte,
 - Didaktik der englischsprachigen Literaturen und Didaktik der englischen Sprache,
 - Didaktik der romanischen Literaturen und Didaktik der romanischen Sprachen,
 - Englische Philologie,
 - Europäische Ethnologie/Volkskunde,
 - Friesische Philologie,
 - Griechische Philologie,
 - Indologie,
 - Islamwissenschaft,
 - Klassische Archäologie,
 - Kunstgeschichte,
 - Kunst und ihre Didaktik,
 - Lateinische Philologie,
 - Mittel- und Neulateinische Philologie,
 - Mittlere und Neuere Geschichte,
 - Musikwissenschaft,
 - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft,
 - Neueste Geschichte (nur als Nebenfach),
 - Nordische Philologie,
 - Osteuropäische Geschichte,
 - Pädagogik,
 - Philosophie,
 - Philosophie und ihre Didaktik,
 - Phonetik und digitale Sprachverarbeitung,
 - Psychologie,
 - Romanische Philologie,
 - Slavische Philologie,
 - Sportwissenschaften,
 - Sportdidaktik,
 - Ur- und Frühgeschichte.
 2. Prüfungsfächer der Philosophischen und einer anderen Fakultät (Brückenfächer):
 - Geographie,
 - Politische Wissenschaft,
 - Soziologie.
- (2) Wird als Hauptfach ein Brückenfach gewählt, so sollen beim Rigorosum die beiden Nebenfächer aus Absatz 1 Nr. 1 gewählt werden.
- (3) Als eines der Nebenfächer kann beim Rigorosum ein Fach einer anderen Fakultät gewählt werden.
- (4) Der Promotionsprüfungsausschuss kann als eines der Nebenfächer ein Fach zulassen, das nicht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vertreten wird.

- (5) Von den Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte und Osteuropäische Geschichte sowie von den Fächern Ältere Deutsche Literaturwissenschaft/Deutsche Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft sowie Friesische Philologie dürfen jeweils nicht mehr als zwei miteinander verbunden werden. Das Fach Neueste Geschichte (als Nebenfach) ist nicht mit den Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte sowie Osteuropäische Geschichte kombinierbar.
- (6) Romanische Philologie umfasst die Fachrichtungen Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch. Für das Rigorosum können bis zu zwei romanistische Fachrichtungen frei gewählt und gegebenenfalls miteinander kombiniert werden.
- (7) Wird als Hauptfach Phonetik und digitale Sprachverarbeitung oder Psychologie gewählt, so sind zwei Nebenfächer aus anderen Fakultäten zulässig.
- (8) Wird als Hauptfach das Fach Politische Wissenschaft gewählt, so ist neben einem Nebenfach nach Absatz 1 Nr. 1 auch das Fach Öffentliches Recht oder Informatik oder Geographie oder Soziologie oder Volkswirtschaftslehre als Nebenfach zulässig.
- (9) Wird als Hauptfach das Fach Soziologie gewählt, so ist neben einem Nebenfach nach Absatz 1 Nr. 1 auch das Fach Geographie oder Politische Wissenschaft oder Öffentliches Recht oder Kriminologie oder Informatik oder Statistik als Nebenfach zulässig.
- (10) Wird als Hauptfach das Fach Pädagogik gewählt und hat die Dissertation ein wirtschaftspädagogisches Thema, so sind zwei Nebenfächer aus anderen Fakultäten zulässig.

III. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 9

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist mit Angabe der Fächer schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in einer als Druckvorlage geeigneten Form,
 2. eine von der Kandidatin oder vom Kandidaten unterschriebene Erklärung, dass die Abhandlung nach Inhalt und Form ihre oder seine eigene Arbeit ist, ferner darüber, ob sie ganz oder zum Teil schon an einer anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat oder veröffentlicht worden ist,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 4. der Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 6,
 5. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche unter Angabe des Zeitpunktes, der Fakultät oder des Fachbereichs sowie des Themas der Arbeit,
 6. eine Erklärung, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht,
 7. im Fall der Wahlmöglichkeit bei der Prüfungsform gemäß § 1 Abs. 3 ist eine Erklärung beizufügen, ob für die mündliche Prüfung die Form von drei Einzelprüfungen (Rigorosum) oder die Form einer einzigen Prüfung (Disputation) gewählt wird; wird die Disputation gewählt, so reicht die Kandidatin oder der Kandidat drei Referatthemen für die mündliche Prüfung ein, die im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 7 Abs. 4 zu konzipieren sind, und die sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen dürfen. Die Referatthemen sollen sich auf ein eingegrenztes Problem der neueren Forschung des Faches beziehen,

8. der Nachweis eines Abschlusses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder §5 Abs. 4; im Falle des § 5 Abs. 4 ist der Nachweis über das Prüfungsgespräch vorzulegen.

§ 10 **Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 5 nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn das Promotionsgesuch unvollständig ist und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm zur Vervollständigung des Gesuchs gestellte Frist ungenutzt verstreichen lässt. Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat unwürdig ist, den Doktorgrad zu führen, insbesondere wenn gegen die Kandidatin oder den Kandidaten ein Versagungsgrund nach § 74 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HSG vorliegt.

§ 11 **Rücknahme des Antrages**

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann zurückgenommen werden, so lange noch kein Gutachten über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation vorliegt.

§ 12 **Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation**

- (1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.
- (2) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Philosophischen Fakultät sein. Erstgutachterin oder Erstgutachter soll sein, wer die Arbeit gemäß § 7 Abs. 4 angeregt und die Kandidatin oder den Kandidaten während der Anfertigung betreut hat. Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter nach Rücksprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter.
- (3) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ihre Gutachten innerhalb von zwei Monaten abgeben.
- (4) Wenn bei der Begutachtung der Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern das Prädikat 'opus eximium (ausgezeichnet)' vorgeschlagen wird, so ist zusätzlich zu den beiden Gutachten von der Dekanin oder dem Dekan ein drittes Gutachten einzuholen.
- (5) Ein drittes Gutachten kann ferner von der Dekanin oder dem Dekan eingeholt werden, wenn der Promotionsprüfungsausschuss dieses befürwortet.

§ 13

Auslage und Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach der Begutachtung liegt die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme durch die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät aus. Die Auslagezeit darf nur zur Hälfte in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Die Auslage wird mit Terminierung bekannt gegeben.
- (2) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend, die Dissertation anzunehmen, und geht während der Auslagezeit kein Einspruch ein, so gilt die Dissertation als von der Philosophischen Fakultät angenommen.
- (3) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend, die Dissertation abzulehnen, so gilt die Dissertation als von der Philosophischen Fakultät abgelehnt.
- (4) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend, die Dissertation zur Änderung zurückzugeben, so wird das Verfahren bis zur Vorlage der geänderten Dissertation ausgesetzt. Die Frist zur Vorlage der geänderten Dissertation wird von den Gutachterinnen und Gutachtern festgesetzt; sie beträgt höchstens ein Jahr.
- (5) Gehen die Voten der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Annahme auseinander oder erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät innerhalb der Auslagezeit Einspruch, so entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachterinnen und Gutachter und gegebenenfalls der Einspruch erhebenden Mitglieder, die hierbei Stimmrecht haben. Der Promotionsprüfungsausschuss kann die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Auflage zurückgeben, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu überarbeiten. Die Frist zur Vorlage der geänderten Dissertation beträgt höchstens ein Jahr.

§ 14

Wirkung der Ablehnung der Dissertation

- (1) Wird eine Dissertation nach § 13 Abs. 3 oder 5 abgelehnt oder nicht fristgerecht nach § 13 Abs. 4 oder 5 wieder vorgelegt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten und den dazugehörigen Unterlagen bei den Akten der Philosophischen Fakultät. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit einer anderen Dissertation die Zulassung zu einem zweiten Promotionsverfahren beantragen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist auch dieses Promotionsverfahren nicht bestanden. Ein dritter Versuch ist ausgeschlossen.

IV. Mündliche Prüfung

§ 15

Termin

Die Dekanin oder der Dekan setzt die Prüfungsphasen für mündliche Prüfungen fest.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums bestellt die Dekanin oder der Dekan für das Hauptfach die Erstgutachterin oder den Erstgutachter

als Prüferin oder Prüfer, für die Nebenfächer nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten je eine Prüferin oder einen Prüfer, außerdem für jedes Fach eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

- (2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung in Form der Disputation bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Prüfungskommission. Die Kandidatin oder der Kandidat kann zur Zusammensetzung der Prüfungskommission gehört werden. Der Prüfungskommission gehören an
1. die Gutachterinnen und Gutachter,
 2. drei weitere hauptamtliche Professorinnen oder Professoren oder regelmäßig lehrende Habilitierte der Philosophischen Fakultät, davon mindestens zwei, die nicht dem Promotionsfach angehören.
- Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter wird von der Dekanin oder dem Dekan zur oder zum Vorsitzenden der mündlichen Prüfung bestimmt. Ein Mitglied der Kommission führt das Protokoll.

§ 17

Mündliche Prüfung in Form des Rigorosums

- (1) Im Rigorosum soll die Prüfung im Hauptfach etwa 60 Minuten dauern, in jedem der beiden Nebenfächer etwa 30 Minuten.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern mit einem Prädikat gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt.
- (3) Über das Verfahren der Prüfung und die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Prüfungsnote ist ein Protokoll aufzusetzen, das Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer unterzeichnen.

§ 18

Mündliche Prüfung in Form der Disputation

- (1) Bei der Disputation erfolgt die mündliche Prüfung in Form eines Referates der Kandidatin oder des Kandidaten über ein Thema des Promotionsfaches, an das sich ein Kolloquium über das Referat anschließt. Die Prüfung soll in der Regel insgesamt 90, davon das Referat 20 Minuten dauern.
- (2) Die Prüfungskommission wählt nach Zulassung zum Promotionsverfahren das Thema des Referates aus dem Themenvorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten aus und setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Referatthema und den Termin der Disputation zu Beginn der Auslagefrist gemäß § 13 Abs. 1 mit.
- (4) Die Note für die Disputation legt die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einem Prädikat gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 fest.
- (1) Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine Note einigen, so wird aufgrund der Einzelvoten der Mitglieder die Note mit dem arithmetischen Mittel errechnet. Ein Votum 'nicht bestanden' geht mit dem Zahlenwert 3,5 in die Mittelung ein.
- (5) Über das Verfahren der Prüfung und die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Prüfungsnote ist von einem Mitglied der Kommission ein Protokoll aufzusetzen; das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 19 **Öffentlichkeit**

- (1) Bei der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums sind Studierende, die ihre Zulassung zur Promotion nach dieser Satzung beantragt haben, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat.
- (2) Die mündliche Prüfung in Form der Disputation ist fakultätsöffentlich. Eine Erweiterung der Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung des Dekans sowie der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (3) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 **Voraussetzung für das Bestehen der mündlichen Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in allen drei Fächern mindestens das Prädikat „genügend“ erzielt hat.
- (2) Die mündliche Prüfung in Form der Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder mindestens das Prädikat „genügend“ (3,3) erteilt und die Note im Mittel 3,3 nicht überschreitet.
- (3) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat trotz ordnungsgemäßer Einladung der Prüfung fernbleibt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Fehlen vor.

§ 21 **Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Ist eine der mündlichen Prüfungen des Rigorosums oder ist die mündliche Prüfung in Form der Disputation nicht bestanden, so kann sie in derselben Prüfungsform einmal wiederholt werden. Der Promotionsprüfungsausschuss setzt dafür die Phase fest, in der der Prüfungstermin liegen muss.
- (2) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung bei der Wiederholung nicht, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

§ 22 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Das Prädikat für die Gesamtleistung wird nach Absatz 4 festgesetzt. Den mindestens genügenden Prädikaten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung ist jeweils ein Zahlenwert gemäß Absatz 2 zuzuordnen. Die Prädikate für die Dissertation, die mündliche Prüfung und die Gesamtleistung sind in das Protokoll und in das Urkundenbuch einzutragen. Ferner wird von den Gutachterinnen und Gutachtern festgestellt, ob die Dissertation druckreif ist.

(2) Es werden folgende Prädikate erteilt:

1. Für die Dissertation:

opus eximium (ausgezeichnet)	0,7
opus valde laudabile (sehr gut)	1,0
opus laudabile (gut)	2,0
opus idoneum (genügend)	3,0

Die Prädikate „opus laudabile (gut)“ und „opus idoneum (genügend)“ können durch „+“ bzw. „-“, das Prädikat „opus valde laudabile (sehr gut)“ nur durch „-“ qualifiziert werden. Durch „+“ oder „-“, werden die Zahlenwerte um 0,3 angehoben oder abgesenkt.

Bei mindestens genügenden Bewertungen aller Einzelgutachten wird die Note der Dissertation durch Mittelung errechnet. Dabei werden den Zahlenbereichen die Prädikate wie folgt zugeordnet:

für 0,7	opus eximium (ausgezeichnet),
bei einem Wert über 0,7 bis 1,5	opus valde laudabile (sehr gut),
bei einem Wert über 1,5 bis 2,5	opus laudabile (gut),
bei einem Wert über 2,5 bis 3,3	opus idoneum (genügend).

2. Für die mündliche Prüfung:

summa cum laude (ausgezeichnet)	0,7
magna cum laude (sehr gut)	1,0
cum laude (gut)	2,0
rite (genügend)	3,0

Die Prädikate „cum laude (gut)“ und „rite (genügend)“ können durch „+“ bzw. „-“, das Prädikat „magna cum laude (sehr gut)“ nur durch „-“ qualifiziert werden. Durch „+“ oder „-“, werden die Zahlenwerte um 0,3 angehoben oder abgesenkt.

(3) Die Note der Gesamtleistung wird auf der Grundlage der einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt errechnet:

1. Promotionsverfahren mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (Rigorosum):

Note der Dissertation, gemittelt aus den Gutachten	60 Prozent
Note der mündlichen Prüfung im Hauptfach	20 Prozent
Note in den Nebenfächern	<u>je 10 Prozent</u>
Gesamt	100 Prozent

2. Promotionsverfahren mit einem Fach (Disputation):

Note der Dissertation, gemittelt aus den Gutachten	60 Prozent
Note der mündlichen Prüfung	<u>40 Prozent</u>
Gesamt	100 Prozent

(4) Daraus ergeben sich folgende Endnoten:

bei einem Wert bis	0,75	: summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Wert über	0,75 bis 1,5	: magna cum laude (sehr gut),
bei einem Wert über	1,5 bis 2,5	: cum laude (gut),
bei einem Wert über	2,5 bis 3,3	: rite (genügend).

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält ein Zeugnis über die bestandene Prüfung, in dem die Prädikate für die Einzelleistungen in allen Prüfungsfächern neben dem Prädikat der Gesamtleistung (jeweils mit Zahlenwerten) angegeben sind.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23 **Druckreife der Dissertation**

Stellen die Gutachterinnen oder Gutachter fest, dass die Dissertation nicht druckreif ist, so legen sie gleichzeitig die notwendigen Änderungen fest. Nach erfolgter Überarbeitung entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage der Stimmen der Gutachterinnen oder Gutachter, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Auflagen erfüllt hat, und stellt die Druckreife fest. Wird die Druckreife nicht binnen Jahresfrist zuerkannt, so gilt die Dissertation als abgelehnt; § 14 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist um ein Jahr verlängern.

V. Veröffentlichung der Dissertation, Vollzug der Promotion, Versagung oder Entzug des Doktorgrades

§ 24 **Veröffentlichung**

- (1) Die Dissertation muss in der für druckreif erklärten Form veröffentlicht werden. Etwaige Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Von der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife der Philosophischen Fakultät alternativ abzuliefern
 1. 80 Exemplare in fotokopierter Form;
 2. fünf Exemplare, wenn die Dissertation als Monographie oder in einer Zeitschrift oder einer Reihe veröffentlicht ist;
 3. sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Masterfiche und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten;
 4. fünf Exemplare in CD-ROM-Form unter Vorlage eines Verlagsvertrages, in dem zugesichert wird, dass mindestens 150 Exemplare der CD-ROM mit ISBN-Nummer veröffentlicht werden. Zusätzlich sind weitere fünf Leseexemplare in ausgedruckter Form abzuliefern.
 5. sechs Exemplare in gedruckter Form bei gleichzeitiger Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek; dabei müssen die an die Universitätsbibliothek zu übergebenden Dateien nach deren Vorgaben gestaltet sein.

In Ausnahmefällen, die durch Kosten begründet sind, kann die Dekanin oder der Dekan die Anzahl der Pflichtexemplare herabsetzen.

- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 2 festgesetzte Frist, so erlöschen die durch die Prüfung erworbene Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag die Frist verlängern.
- (4) Nähere Vorschriften über die Titelgestaltung und die Vervielfältigung von Dissertationen enthält die Anlage 1.

§ 25 **Vollzug**

- (1) Nachdem die mündliche Prüfung bestanden ist und die Bedingungen gemäß § 24 erfüllt sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

- (2) Die Promotionsurkunde wird vor der Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er das zur Vorbereitung der Veröffentlichung Erforderliche getan hat und dass im Falle der Drucklegung die Dissertation fest zum Druck angenommen worden ist, die Drucklegung jedoch aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Als Nachweis ist neben einem Verlagsvertrag eine Erklärung des Verlages zu folgenden Punkten vorzulegen:
 1. dass die druckfertige Fassung der Dissertation dem Verlag bereits vorliegt,
 2. dass das Erscheinen des Werkes allein von den Druckmöglichkeiten des Verlages abhängig ist und
 3. welcher voraussichtliche Erscheinungstermin vom Verlag angegeben werden kann.
- (3) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache unter Verwendung der lateinischen Prädikate ausgefertigt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan oder einer Prodekanin oder einem Prodekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Auf Verlangen kann eine eigens gedruckte lateinische Fassung ausgestellt werden, deren Kosten die Kandidatin oder der Kandidat trägt. Neben der Originalurkunde werden zwei beglaubigte Abschriften ausgehändigt.
- (4) In der Urkunde sind die Prädikate für die Dissertation, für die mündlichen Prüfungen und für die Gesamtleistung aufzuführen. Die Urkunde trägt das Datum der Ausstellung.
- (5) Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen.
- (6) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades. Vor diesem Zeitpunkt darf der Grad in keiner Form geführt werden.

§ 26

Versagung oder Entzug des Doktorgrades

- (1) Stellt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Promotionsleistungen nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbst erbracht worden sind, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren fehlen, so wird der Doktorgrad nicht vergeben.
- (2) Stellt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass eigene Promotionsleistungen oder Promotionszulassungsvoraussetzungen vorgetäuscht worden sind, so wird der Doktorgrad entzogen.
- (3) Der Promotionsprüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2.

VI. Vergabe des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) - Communitatis Europaeae

§ 27

Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) - Communitatis Europaeae

- (1) Die Philosophische Fakultät vergibt den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) mit der Zusatzbezeichnung „Communitatis Europaeae - Northern European History“. Die Zusatzbezeichnung ist nicht Bestandteil des zu führenden Grades.
- (2) Soweit in diesem Abschnitt nicht abweichend geregelt, gelten die Vorschriften der Abschnitte I bis V sowie des Abschnitts VIII dieser Ordnung.

§ 28

Voraussetzungen für die Vergabe

Voraussetzungen für die Vergabe sind:

1. Der Gegenstand der Dissertation muss eine spezifische historische Fragestellung sein, die den Ostsee- oder den Nordseeraum betrifft (Land, Meer und Bevölkerung betreffend); die Dissertation muss eine europäische Dimension haben.
2. Die Dissertation muss auf Studien beruhen, die mindestens ein Jahr lang im europäischen Ausland durchgeführt wurden.

§ 29

Annahme als DCE-Doktorandin oder DCE-Doktorand

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von der Philosophischen Fakultät als DCE-Doktorandin oder als DCE-Doktorand angenommen werden, sofern
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 28 dieser Ordnung erfüllt sind und
 2. das Dissertationsthema mit einer Hochschullehrerin oder mit einem Hochschullehrer abgestimmt ist, die oder der am Forschungsverbund des Northern European History Research Network (NEHRN) teilnimmt.
- (2) Mit der Annahme hat die Doktorandin oder der Doktorand Zugang zu den Einrichtungen der Philosophischen Fakultät im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen.
- (3) Die angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden sollen einmal jährlich in dem im Rahmen des von dem NEHRN eingerichteten Wissenschaftlergremiums über den Stand ihrer Arbeiten berichten.
- (4) Den Doktorandinnen oder Doktoranden wird eine dreijährige Teilnahme an postgradualen Studien empfohlen; mindestens zwölf Monate des postgradualen Studiums werden außerhalb der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und zwar grundsätzlich an mindestens zwei weiteren Institutionen des NEHRN, durchgeführt.

§ 30

Annahmeverfahren

Die Annahmeentscheidung wird vom Dekanat getroffen. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 29 holt es vorher die Stellungnahme des Wissenschaftlergremiums des NEHRN ein.

§ 31

Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Beantragt die Doktorandin oder der Doktorand, dass ihr oder ihm der Dr. phil. - Communitatis Europaeae-Northern European History zuerkannt wird, so werden drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt.
- (2) Eine Gutachterin oder ein Gutachter wird aus dem Kreis der gemäß § 4 prüfungsberechtigten Fachvertreterinnen oder Fachvertreter bestellt. Zwei Gutachterinnen oder Gutachter werden aus auswärtigen, der Philosophischen Fakultät gleichwertigen wissenschaftlichen Einrichtungen bestellt; mindestens einer dieser Gutachterinnen oder Gutachter muss einer Mitgliedsinstitution des NEHRN außerhalb Deutschlands angehören.

§ 32 **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form der Disputation abgelegt. Sie muss auch die europäische Dimension umfassen.
- (2) Für die mündliche Prüfung werden drei Prüferinnen oder Prüfer bestellt. Über die Erstgutachterin oder den Erstgutachter gemäß § 16 Abs. 1 hinaus werden zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus der Philosophischen Fakultät gleichwertigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Auslands bestellt; von diesen muss eine oder einer Mitglied einer dem NEHRN angehörigen Institution sein; die oder der zweite darf nicht Mitglied einer dem NEHRN angehörenden Institution sein. Darüber hinaus soll ein mindestens promoviertes Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes als Protokollantin oder Protokollant bestellt werden.

§ 33 **Prüfungssprache**

- (1) Prüfungssprachen für die Dissertation und die mündliche Prüfung sind Deutsch, Englisch und Französisch. Die Doktorandin oder der Doktorand muss einen Teil der mündlichen Prüfung in einer Sprache absolvieren, die nicht ihre oder seine Muttersprache ist.
- (2) Die Dissertation kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in einer anderen Sprache angefertigt werden, sofern eine ausreichende Anzahl von Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden kann, die diese Sprache beherrschen; für die mündliche Prüfung gilt dies entsprechend.
- (3) Wird die Dissertation gemäß Absatz 2 in einer anderen Sprache angefertigt, so ist ihr eine Zusammenfassung in Deutsch, Englisch oder Französisch beizufügen.

§ 34 **Urkunde**

Die Urkunde über die Verleihung des Dr. phil. - Communitatis Europaeae-Northern European History wird in Deutsch, Englisch und Französisch ausgestellt. Sie enthält Angaben über die zusätzlich erbrachten Promotionsprüfungsleistungen und wird von der Dekanin oder von dem Dekan sowie von der oder von dem Vorsitzenden des NEHRN unterzeichnet. Die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet vor der Ausstellung der Urkunde, in welcher Form sie oder er den Doktorgrad führen wird.

VII. Vergabe des Doktorgrades im Rahmen binationaler Promotionsverfahren

§ 35 **Binationales Promotionsverfahren**

- (1) Die Philosophische Fakultät kann gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Hochschule (nachfolgend: wissenschaftliche Partnereinrichtung) insbesondere im Ostseeraum und in den Ländern der Europäischen Union, mit der die Fakultät und ihre Einrichtungen wissenschaftlich zusammenarbeiten, aufgrund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung den Doktorgrad verleihen.
- (2) Für das binationale Promotionsverfahren schließt die Philosophische Fakultät mit der wissenschaftlichen Partnereinrichtung einen Kooperationsvertrag ab.

- (3) Soweit in diesem Abschnitt nicht abweichend geregelt, gelten die Vorschriften der Abschnitte I bis V sowie des Abschnitts VIII dieser Ordnung.

§ 36 **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt voraus:

1. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3;
2. sehr gute Kenntnisse in der Sprache des Landes der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung.

§ 37 **Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 36 Nr. 2 und
 2. ist das Dissertationsthema mit einer oder einem Prüfungsberechtigten der Philosophischen Fakultät gemäß § 4 sowie einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin oder einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung abgestimmt, kann sie oder er von der Philosophischen Fakultät als Doktorandin oder Doktorand eines binationalen Promotionsvorhabens angenommen werden.
- (2) Mit der Annahme hat die Doktorandin oder der Doktorand Zugang zu den Einrichtungen der Philosophischen Fakultät im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen.
- (3) Im Rahmen der Anfertigung der Dissertation sollen die angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden einen mindestens zwölfmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung absolvieren.

§ 38 **Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsprüfungsverfahren beantragt und sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so werden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation bestellt. Gutachterin oder Gutachter soll sein, wer die Kandidatin oder den Kandidaten während der Anfertigung betreut hat.
- (2) Mindestens ein Gutachter wird aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 bestellt. Mindestens ein weiterer Gutachter wird aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung bestellt.

§ 39 **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form der Disputation abgelegt; die Form der Disputation wird durch die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Stammuniversität geregelt.
- (2) Für die mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission bestellt, der angehören:
 1. Die Gutachterinnen oder Gutachter;
 2. jeweils mindestens eine weitere Prüfungsberechtigte oder ein weiterer Prüfungsberechtigter der Philosophischen Fakultät gemäß § 4 und der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung.

§ 40 **Prüfungssprache**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in mindestens zwei Sprachen abgelegt.
- (2) Die Dissertation wird in deutscher Sprache oder in der Sprache der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung angefertigt. Voraussetzung ist, dass eine ausreichende Anzahl von Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden kann, die diese Sprachen beherrschen; für die mündliche Prüfung gilt dieses entsprechend.
- (3) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

§ 41 **Doktorgrad und Urkunde**

- (1) Der Doktorgrad kann wahlweise in seiner deutschen Form oder in der Form des Doktorgrads der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung unter den Voraussetzungen des § 132a Hochschulgesetz ohne die Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall geführt werden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine von der Philosophischen Fakultät und der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung ausgestellte gemeinsame oder zusammengesetzte Doktorurkunde. Die Form der Urkunde wird im Kooperationsvertrag geregelt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 42 **Härteklausel**

In Härtefällen kann der Fakultätskonvent nach Anhörung des Promotionsprüfungsausschusses von einzelnen Verfahrensbestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen. Von dem Erfordernis einer genügenden Dissertation und einer genügenden mündlichen Prüfung darf nicht abgesehen werden.

§ 43 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Landesverwaltungsgesetz ist zu beachten.

§ 44 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 22.3.1999 erteilt.

Kiel, den 22. April 1999

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Silke Götttsch-Elten

**Artikel 2 der
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen
Fakultät der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Studierende der Klassischen Archäologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Soziologie, die an der Christian- Albrechts- Universität mit dem Ziel der Promotion eingeschrieben sind, können die Promotionsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 gemäß §5 Abs.2 der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel vom 22.April 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S.271), zuletzt geändert durch Satzung vom 8.September 2003 (NBl. MBWFK Schl.-H.S.455), ablegen. Darüber hinaus ist die Ablegung der Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss auf Antrag.
2. Personen, die ihr Promotionsvorhaben nach der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel vom 22.Juni 1987 (NBl. KM. Schl.-H. S.208) in den in Nummer 1 genannten oder in anderen Prüfungsfächern der Philosophischen Fakultät begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2004 anzeigen, dass sie sich auf die Promotion an der Philosophischen Fakultät vorbereiten, können die Promotionsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2006/2007 gemäß §5 Abs.2 der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22.April 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S.271), zuletzt geändert durch Satzung vom 8.September 2003 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S.455), ablegen.

Darüber hinaus ist die Ablegung der Prüfung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 7. August 2008:

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Personen, die ihr Promotionsvorhaben im Fach Phonetik und digitale Sprachverarbeitung begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2008 anzeigen, dass sie sich auf die Promotion an der Philosophischen Fakultät vorbereiten, können die Promotionsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 31. März 2011 gemäß § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22. April 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 271, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. 2006, S. 112) ablegen.

Anlage 1

Titelgestaltung und Vervielfältigung der Dissertation gemäß § 24 der Promotionsordnung

1. Die Erlaubnis zum Druck oder zur Vervielfältigung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der zweiten Prodekanin oder vom zweiten Prodekan schriftlich nach folgendem Muster erteilt:

Auf Beschluss der Philosophischen Fakultät und nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter erteile ich hiermit Frau / Herrn _____ die Erlaubnis zum Druck der von ihr/ihm eingereichten Dissertation:

Kiel, den

2. Wird die Dissertation in fotokopierter Form hergestellt, so gelten dafür folgende Bestimmungen:

- a. Text und Anordnung des Titelblattes:

Titel der Abhandlung
Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel
vorgelegt von
Kiel
(Jahreszahl)

- b. Text der Rückseite des Titelblattes:

Erstgutachterin oder Erstgutachter:
Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:
Tag der mündlichen Prüfung:
Durch die zweite Prodekanin oder den zweiten Prodekan, Prof. Dr.
zum Druck genehmigt am:

Das Datum für die Genehmigung des Druckes ist dem unter 1 genannten Formblatt zu entnehmen.

- c. Die letzte bedruckte Seite muss den Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers mit Angabe des Studienganges und der besuchten wissenschaftlichen Hochschulen enthalten.

3. Erscheint die Dissertation im Buchhandel als selbständige Veröffentlichung, als Monographie in einer wissenschaftlichen Reihe oder als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so sind die unter 2 a. bis c. genannten Angaben auf eingelegten Blättern den Pflichtexemplaren fest einzufügen.
4. Von den 80 Exemplaren, die nach § 24 Abs. 2 abzuliefern sind, sollten nur 10 Exemplare an die Philosophische Fakultät geliefert werden, die restlichen 70 Exemplare sind gegen Empfangsbescheinigung an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Die Ablieferungspflicht ist erfüllt, wenn der Philosophischen Fakultät außer den genannten 10 Exemplaren die Empfangsbescheinigung der Universitätsbibliothek eingereicht wird.

Anlage 2

Musterurkunde für ein binationales Promotionsverfahren gemäß Abschnitt VII (§§ 35 ff.)

Die Philosophische Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der Universität/wiss. Hochschule*)

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn (*Name*)
geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines
Doktors der (*Bezeichnung des Titels und der Disziplin*)

Sie/Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(*in den Fächern/dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer*)
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das
Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten.

Ort, Datum

Dekan der Philosophischen Fakultät

Dekan der Fakultät

(Siegel der Philosophischen Fakultät)

(Siegel der wiss. Partnereinrichtung)

Frau/Herr (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der Form der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Die o. a. Urkunde wird in Deutsch und in der Sprache der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung ausgestellt.

Nur bei deutsch-französischen Promotionsverfahren:

Dieser Doktorgrad bedarf der Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des französischen Erziehungsministeriums Nr. vom